

Bundesverband Österreichischer Tourismusmanager

STATUTEN

Beschluss der Generalversammlung vom 08.10.2008

1.0 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Bundesverband Österreichischer Tourismusmanager" (Kurzbezeichnung: "BÖTM") und hat seinen Sitz in Serfaus. Der Verein übt seine Tätigkeit, die nicht auf Gewinn gerichtet ist, im gesamten Gebiet der Republik Österreich aus.

2.0 Zweck

Zweck des Vereins ist

- die Vertretung der Interessen und Anliegen der Mitglieder und des Berufsstandes sowie der Nachwuchskräfte;
- den Mitgliedern Hilfestellung in allen Fragen, die den Beruf des Tourismusmanagers betreffen, zu geben;
- die Fort- und Weiterbildung der Mitglieder und des Berufsstandes sowie der Nachwuchskräfte;
- die Positionierung der österreichischen Tourismusmanager im internationalen Vergleich;
- das Lobbying für den Berufsstand;
- die Mitwirkung an der Gestaltung der Tourismuspolitik in Österreich;
- eine Plattform für den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern zu sein.

3.0 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch

- Ausübung und Wahrnehmung der Mitsprachemöglichkeit in den Beratungs- und Entscheidungsgremien aller Institutionen, die für den österreichischen Tourismus von Bedeutung sind, insbesondere bei den einschlägigen bundesweiten Gremien und jenen der Länder;
- die Pflege des beruflichen Gedanken- und Erfahrungsaustausches;
- die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen aller Art zur Fort- und Weiterbildung wie z.B. Studienreisen, Seminare, Schulungskurse, Vorträge etc.
- die Herausgabe von Publikationen und Mitteilungen;
- die Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden des Auslandes;
- Entwicklung und Durchführung sonstiger Projekte, die dem Verbandszweck im weitesten Sinne dienlich sein können;

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch

- Mitgliedsbeiträge
- Kostenbeiträge zu Veranstaltungen
- Subventionen und Förderungen
- Erträge aus Kapitalvermögen
- sonstige Zuwendungen

4.0 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sowohl physische als auch juristische Personen sein. Über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß 4.1 bis 4.3 beschließt das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Eine allfällige Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

4.1 Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder können die Geschäftsführer und die leitenden Angestellten österreichischer touristischer Organisationen (Orts-, Destinations- und Landesorganisationen, Österreich Werbung) inklusive deren Subunternehmen sein.

4.2. Anwärter:

Anwärter können sein

- **MitarbeiterInnen in den Landestourismusorganisationen und der Österreich Werbung und in deren Tochterunternehmen mit dem Status von Nachwuchsführungskraft**
- **DestinationsmitarbeiterInnen mit Status Nachwuchsführungskraft**
- **Ortsmanager mit speziellen Aufgaben und Budgetverantwortung**

4.3 Außerordentliche Mitglieder:

Außerordentliche Mitglieder können physische oder auch juristische Personen sein, die nicht unter Punkt 4.1 oder 4.2 Berücksichtigung finden können, die aber für die Entstehung und Weiterentwicklung der touristischen Wertschöpfungskette in Österreich von hoher Bedeutung sind (Netzwerkpartner). Ihre Aufnahme erfolgt über Beschluss des Präsidiums.

4.4 Mitglieder im Ruhestand:

Sowohl Ordentliche als auch Außerordentliche Mitglieder können Mitglieder im Ruhestand werden. Der Übertritt in diese Mitgliederkategorie erfolgt durch die einseitige Erklärung des Mitglieds. Mitglieder im Ruhestand bezahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag und haben in der Generalversammlung Stimmrecht und aktives Wahlrecht.

5.0 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied des BÖTM hat jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags in jeder Mitgliederkategorie wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist prompt nach Eingehen der Vorschreibung zu bezahlen.

Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand, so stellt dies eine grobe Verletzung der Mitgliedspflicht dar.

6.0 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder haben in der Generalversammlung Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht. Anwärter und Mitglieder im Ruhestand haben nur Stimm- und aktives Wahlrecht, Außerordentliche Mitglieder nur Stimmrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu tun um den unter Punkt 2.0 definierten Zweck des Vereins zu erfüllen bzw. alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereins Nachteile erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Außerdem sind die Mitglieder verpflichtet das Sekretariat des Vereins von jedem Wechsel der Anschrift des Arbeitsplatzes bzw. des Wohnsitzes zu informieren.

7.0 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beim BÖTM endet durch Austritt, durch Tod, durch Ausschluss oder durch Wegfall der für eine Aufnahme in den BÖTM geltend gemachten Gründe bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, hat es weder einen Anspruch auf Rückzahlung von geleisteten Mitgliedsbeiträgen noch Anspruch auf bestehendes Vereinsvermögen.

7.1 Austritt,

Der Austritt aus dem BÖTM kann nur per Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Präsidium mittels eingeschriebenen Briefes spätestens bis 30. November bekanntzugeben. Das Recht der Teilnahme an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des BÖTM erlischt mit Ende des laufenden Kalenderjahres.

Der Mitgliedsbeitrag ist ungeachtet des Termins der Austrittserklärung für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

7.2 **Tod eines Mitglieds**

Verstirbt ein Mitglied und hat es zum Zeitpunkt seines Todes den laufenden Mitgliedsbeitrag noch nicht bezahlt, erhebt der BÖTM keine weiteren Ansprüche.

7.3 **Ausschluss**

Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, vorher vom Präsidium gehört zu werden. Die Verpflichtung zur Zahlung des allfällig noch offenen Mitgliedsbeitrags für das laufende Jahr bleibt davon unberührt.

Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied bei der Generalversammlung Berufung einlegen, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

Gründe für einen Ausschluss sind:

- schwerwiegender Verstoss gegen die Bestimmungen der Statuten des BÖTM, insbesondere bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten;
- unehrenhaftes Verhalten;
- Anrichtung eines groben Schaden gegen den BÖTM;

7.4 **Wegfall der Gründe für eine Mitgliedschaft im BÖTM**

Fallen die Gründe, die ein Mitglied für seine Aufnahme geltend gemacht hat weg (z.B. Wechsel in eine tourismusfremde Branche, Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), so erlischt automatisch die Mitgliedschaft.

Wechselt ein Mitglied in eine Branche, die für die Entstehung und Weiterentwicklung der touristischen Wertschöpfungskette in Österreich von hoher Bedeutung ist (Netzwerkpartner) kann das Präsidium im Einvernehmen mit dem Mitglied einen Transfer in die Mitgliederkategorie gemäß Punkt 4.3 (Außerordentliche Mitglieder) beschließen.

Das Recht der Teilnahme an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des BÖTM erlischt mit dem Tag des Wegfalls der Gründe für eine Mitgliedschaft im BÖTM. Der Mitgliedsbeitrag ist in jedem Fall für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

8.0 **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins Bundesverband Österreichischer Tourismusmanager sind:

- die Generalversammlung;
- das Präsidium;
- die Rechnungsprüfer

9.0 **Die Generalversammlung**

9.1 **Einberufung, Teilnehmer, Tagesordnung, Außerordentliche Generalversammlung, Sonstiges Einberufung**

Die Generalversammlung ist alljährlich einmal durch den (die) Präsidenten(in), im Falle seiner (ihrer) Verhinderung durch eine(n) der VizepräsidentInnen, einzuberufen.

Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung schriftlich (Brief, Email, Telefax) unter Anschluss der Tagesordnung und der für eine allfällige Beschlussfassung über Statutenänderungen erforderlichen Unterlagen zu erfolgen.

Teilnehmer

Alle Mitglieder des BÖTM sind berechtigt an der Generalversammlung mit Stimmrecht teilzunehmen. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.

Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom (von der) Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf die Anträge der Mitglieder nach Massgabe der Statuten festgesetzt. In ihr sind alle Gegenstände anzuführen, über die in der Sitzung verhandelt und Beschluss gefasst werden soll. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung mittels eingeschriebenen Briefes beim (bei der) Präsidenten(in) des BÖTM eingegangen sein.

Außerordentliche Generalversammlung

Eine Außerordentliche Generalversammlung findet statt, wenn eine solche vom (von der) Präsidenten(in) einberufen wird. Dem (Der) Präsidenten(in) steht es frei, eine solche dann einzuberufen, wenn er (sie) dies für notwendig hält. Wird von den Mitgliedern des BÖTM gemäß § 5 Abs. 2 des Vereinsgesetzes oder von einem (einer) der RechnungsprüferInnen schriftlich die Einberufung einer Außerordentlichen Generalversammlung verlangt, ist der (die) PräsidentIn dazu verpflichtet. Die Einberufung muss innerhalb eines Monats nach Eintreffen der Aufforderung zur Abhaltung einer Außerordentlichen Generalversammlung beim (bei der) Präsidenten(in) erfolgen. Im übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Generalversammlung.

Sonstiges

Die Mitglieder der Generalversammlung üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die Sitzungen der Generalversammlung sind nicht öffentlich.

9.2 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt die

- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Mitglieder des Präsidiums;
- Entgegennahme des Berichts der RechnungsprüferInnen;
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
- Entlastung des Präsidiums;
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- Beschlussfassung über das Budget;
- Wahl des Präsidiums;
- Wahl der RechnungsprüferInnen;
- Behandlung der Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss;
- Beschlussfassung über die Abberufung des gesamten Präsidiums oder einzelner Präsidiumsmitglieder;
- Beschlussfassung über Ergänzungen oder Änderungen der Statuten;
- Behandlung von Anträgen, die statutenkonform zur Tagesordnung eingebracht wurden;
- Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung zu sonstigen auf der Tagesordnung stehenden Fragen;

9.3 Willensbildung

Vorsitz

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der (die) PräsidentIn, im Falle seiner (ihrer) Verhinderung eine(r) der VizepräsidentInnen. Er (Sie) leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Zum Beschluss über die Änderung oder Ergänzung der Statuten des Vereins sowie für die Auflösung des Vereins sind eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Protokoll

Der (Die) SchriftführerIn ist für die Protokollführung zuständig. Das Protokoll, das die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat, wird vom (von der) Vorsitzenden der Generalversammlung und dem (der) SchriftführerIn unterzeichnet. Auf Verlangen eines Mitglieds ist auch das Abstimmungsverhältnis im Protokoll aufzunehmen. Nach Fertigstellung des Protokolls sind die Mitglieder davon zu informieren, dass das Protokoll jederzeit im Sekretariat angefordert werden kann.

10.0 Das Präsidium

10.1 Zusammensetzung, Einberufung, Wahl des Präsidiums, Stellvertretung, Sonstiges

Zusammensetzung des Präsidiums

Von der Generalversammlung werden gewählt:

- der (die) PräsidentIn;
- der (die) erste VizepräsidentIn;
- der (die) zweite VizepräsidentIn;
- der (die) SchriftführerIn;
- der (die) FinanzreferentIn;
- der (die) FortbildungsreferentIn (Weiterbildung, Studienreisen);
- ein(e) LandestourismudirektorIn;
- ein Mitglied des BÖTM aus der Österreich Werbung;

Sonstige, nicht von der Generalversammlung zu wählende Mitglieder des Präsidiums sind:

- der (die) zuletzt aktive PräsidentIn;
- je ein(e) von jeder Landesgruppen entsandte(r) Delegierte(r);

Es bleibt dem Präsidium vorbehalten, StellvertreterInnen für den (die) SchriftführerIn und den (die) Finanzreferenten(in) zu ernennen.

Einberufung

Das Präsidium tritt bei Bedarf zusammen. Die schriftliche (Brief, Email, Telefax) Einberufung erfolgt unter Anschluß der Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher durch den (die) Präsidenten(in), im Falle seiner (ihrer) Verhinderung durch eine(n) Vizepräsidenten(in). Sind auch diese auf unbestimmte Zeit verhindert, kann jedes sonstige Mitglied des Präsidiums die Einberufung vornehmen.

Verlangen mindestens drei Mitglieder des Präsidiums beim (bei der) Präsidenten(in) die Einberufung einer Präsidiumssitzung, so hat diese so einberufen zu werden, dass sie binnen zwei Wochen nach Eintreffen der Aufforderung zur Abhaltung einer Sitzung beim (bei der) Präsidenten(in) stattfinden kann.

Wahl des Präsidiums

Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Funktionen im Präsidium können nur von Ordentlichen Mitgliedern wahrgenommen werden.

Die Wahl des Präsidiums erfolgt durch die Generalversammlung aufgrund von Wahlvorschlägen. Zur Wahl stehen jeweils das gesamte Präsidium umfassende Listen, nicht jedoch einzelne Personen bzw. Funktionen. Die Mitglieder, haben das Recht einen Wahlvorschlag für die Zusammensetzung des künftigen Präsidiums einzubringen. Das Präsidium kann bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung selbst eine eigene Wahlempfehlung beschließen.

Ein solcher Vorschlag hat sich genau an der eingangs von Punkt 10.1 definierten Zusammensetzung des Präsidiums zu halten und allen dort benannten Funktionen namentlich genau bezeichnete Vorschläge zuzuordnen.

Die Mitglieder, haben das Recht einen Wahlvorschlag für die Zusammensetzung des künftigen Präsidiums einzubringen.

Die Wahlvorschläge müssen dem (der) Sekretariat des BÖTM spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bekanntgegeben werden. Hält sich ein Wahlvorschlag nicht an diese Vorgaben ist er ungültig. Alle auf einem Wahlvorschlag Nominierten müssen ihrer Nominierung schriftlich zugestimmt haben. Eine Kandidatur von Mitgliedern auf mehreren Listen ist möglich.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist erstellt der (die) PräsidentIn eine Liste aller Wahlvorschläge. Diese ist jedem Mitglied ab 7 Tage vor der Wahl auf dessen Verlangen bekannt zu geben und muss vor Beginn der Generalversammlung allen Teilnehmern ausgehändigt werden.

Die Wahl kann auf Verlangen von mindestens 10% der anwesenden Wahlberechtigten geheim abgewickelt werden. Die Auszählung erfolgt sofort nach der Wahl. Ist eine Stichwahl erforderlich, wird diese unmittelbar nach der Auszählung durchgeführt. Erbringt diese Stichwahl zwischen den beiden Listen mit den meisten Stimmen wieder kein Ergebnis, erfolgt eine neuerliche Wahl auf einer Außerordentlichen Generalversammlung, die binnen 60 Tagen abzuhalten ist. Bis zu diesem Zeitpunkt übt das alte Präsidium weiterhin seine Funktionen aus.

Liegt nur eine Liste vor, findet keine Abstimmung statt; diese Liste gilt als gewählt. Liegen keine Wahlvorschläge vor, so gilt das bisherige Präsidium als wiedergewählt.

Sonstiges

Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.

10.2 Der (die) PräsidentIn und die VizepräsidentInnen

Der (Die) PräsidentIn

Der (die) PräsidentIn ist Vorsitzende(r) der Generalversammlung und des Präsidiums. Er (Sie) beruft die Sitzungen dieser Organe ein und vertritt den Verein nach außen.

Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere Rechtsurkunden und ähnliche Verpflichtungen, werden vom (von der) Präsidenten(in) gemeinsam mit dem (der) SchriftführerIn, in Finanzangelegenheiten gemeinsam mit dem (der) Finanzreferenten(in) unterfertigt.

Die VizepräsidentInnen

Die VizepräsidentInnen vertreten den (die) Präsidenten(in) in vollem Umfang für den Fall, dass dieser verhindert ist. Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge:

1. VizepräsidentIn;
2. VizepräsidentIn;

Stellvertretung

Scheidet der (die) PräsidentIn aus, übernimmt ein(e) VizepräsidentIn gemäß 10.2 dessen (deren) Aufgaben. Scheidet ein anderes Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt ein vom (von der) Präsidenten(in) zu bestimmendes anderes Präsidiumsmitglied bis zur nächsten Präsidiumswahl dessen Funktion. Steht kein(e) StellvertreterIn oder kein anderes Präsidiumsmitglied für ein ausscheidendes Präsidiumsmitglied zur Verfügung, kann das Präsidium über Vorschlag des (der) Präsidenten(in) für die verbleibende Funktionsperiode ein neues Mitglied in das Präsidium kooptieren.

Fällt der(die) PräsidentIn und die VizepräsidentInnen oder das gesamte Präsidium unwiderruflich oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die RechnungsprüferInnen bzw. einer der RechnungsprüferInnen verpflichtet, unverzüglich eine Außerordentliche Generalversammlung einzuberufen bei der ein neues Präsidium zu wählen ist. Steht auch kein(e) RechnungsprüferIn zur Verfügung, hat jedes Ordentliche Mitglied, das die Notsituation

erkennt, unverzüglich die Bestellung eines(er) Kurators(in) beim zuständigen Gericht zu beantragen, der (die) eine Außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat, bei der ein neues Präsidium zu wählen ist.

Rücktritt des Präsidiums

Das gesamte Präsidium oder einzelne Präsidiumsmitglieder können jederzeit den Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung eines einzelnen Präsidiumsmitglieds ist schriftlich an den Präsidenten zu richten. Der Rücktritt wird mit der Bestellung des Nachfolgers wirksam. Tritt das gesamte Präsidium zurück kann dies nur im Rahmen einer (Außerordentlichen) Generalversammlung erfolgen bei welcher automatisch Neuwahlen zu erfolgen haben.

10.3. Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium hat die Geschäftsführung des Vereins unter eigener Verantwortung so vorzunehmen, wie der Zweck des Vereins dies erfordert. Zusätzlich zu den Berichtspflichten gemäß Vereinsgesetz, hat das Präsidium der Generalversammlung über alle Massnahmen und die Lage des Vereins zu berichten.

Sonstige Aufgaben des Präsidiums sind:

- Aufnahme neuer Mitglieder;
- Beschlussfassung über die Beendigung von Mitgliedschaften;
- Vorbereitung der Generalversammlung;
- Sicherstellung einer ausgeglichene Gebarung;
- Einrichtung und Führung eines die Finanzlage des Vereins jederzeit überschaubar machenden Rechnungswesen;
- Erstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses samt Vermögensübersicht bis spätestens 30. Juni des Folgejahres;
- Erstellung des Budgets;
- Festsetzung und Genehmigung von Veranstaltungen;
- Sicherstellung der Protokollführung bei der Generalversammlung und bei Präsidiumssitzungen;
- Erarbeitung von Statutenänderungen und deren Vorlage zur Genehmigung in der Generalversammlung;
- An- und Ummeldungen bei der Vereinsbehörde;

Der (die) SchriftführerIn führt in Koordination mit dem (der) Präsidenten(in) das Vereinssekretariat und kann sich mit Zustimmung des Präsidiums dafür personeller Hilfe bedienen. Insbesondere obliegen dem (der) SchriftführerIn die Führung des Schriftverkehrs und die Erstellung von Sitzungsprotokollen, die Ausfertigung der Organbeschlüsse, die Führung der Mitgliederdatei, die Information der Mitglieder und die Führung des Archivs.

Der (Die) FinanzreferentIn ist für eine ordnungsgemäße Gebarung des Vereins (Einnahmen- und Ausgabenrechnung, Vermögensübersicht) einschließlich der Erstellung des Jahresabschlusses verantwortlich. Er (Sie) tritt ebenso wie der (die) Vorsitzende grundsätzlich nach außen (z.B. gegenüber Banken) über die Verbandsmittel unbegrenzt Verfügungsberechtigt auf. Eine fallweise Eingrenzung der Verfügungsberechtigung und alle anderen Richtlinien zur Führung einer ordnungsgemäßen Gebarung sind gegebenenfalls durch das Präsidium zu beschließen.

10.4 Willensbildung

Vorsitz

Den Vorsitz in der Präsidiumssitzung führt der (die) PräsidentIn, bei dessen (deren) Verhinderung ein(e) VizepräsidentIn. Er (Sie) leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Präsidiumsmitglieder beschlussfähig, von denen eines der (die) PräsidentIn oder ein(e) VizepräsidentIn sein muss.

Alle Beschlüsse des Präsidiums erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der (die) Vorsitzende.

Die RechnungsprüferInnen nehmen an den Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme teil.

Protokoll

Das Protokoll, das die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat, vom Schriftführer(In) unterzeichnet und ist den Präsidiumsmitgliedern zugänglich zu machen.

11.0 Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung bestellt aus den Reihen der Ordentlichen Mitglieder und/oder der Mitglieder im Ruhestand zwei RechnungsprüferInnen auf zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein, haben aber das Recht an allen Präsidiumssitzungen teilzunehmen.

Die Einschau durch die RechnungsprüferInnen hat so statt zu finden, dass die Berichterstattung darüber bei der jährlichen Generalversammlung gewährleistet ist. Die Prüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, die vollständige und richtige Erfassung der einzelnen Positionen des Jahresabschlusses und auf die statutengemäße und angemessene Verwendung der Mittel. Sie schließt die Prüfung der formellen Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Belege und deren Verbuchung sowie die Bewertung der Vermögens- und der Schuldposten im erforderlichen Ausmaß durch Stichproben ein. Insbesondere haben die Rechnungsprüfer von ihnen festgestellte Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen.

Das Ergebnis der Einschau durch die RechnungsprüferInnen wird von diesen schriftlich zusammengefasst und ist die Grundlage für die Entlastung des Präsidiums durch die Generalversammlung.

Die Generalversammlung oder eine Außerordentliche Generalversammlung oder das Präsidium können die RechnungsprüferInnen beauftragen bzw. sind die RechnungsprüferInnen von sich aus dazu berechtigt, jederzeit Einsicht in die Vereinsgebarung und in alle Aufzeichnungen des Vereins zu nehmen.

Die RechnungsprüferInnen üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

12.0 Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis oder zwischen Mitgliedern entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil eine(n) SchiedsrichterIn wählt, worauf sich die beiden SchiedsrichterInnen auf eine(n) Dritte(n) als Obmann (Obfrau) des Schiedsgerichts zu einigen haben. Kommt eine Einigung über den (die) Obmann (Obfrau) des Schiedsgerichts nicht zustande, so entscheidet unter mehreren Vorgeschlagenen das Los. Nur Ordentliche Mitglieder oder Mitglieder im Ruhestand können Mitglieder des Schiedsgerichts sein. Davon ausgeschlossen sind die Mitglieder des Präsidiums und die RechnungsprüferInnen. Kommt kein Schiedsgericht zustande, entscheidet eine Außerordentliche Generalversammlung.

Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit sämtlicher seiner Mitglieder nach bestem Wissen und Gewissen ohne dabei an bestimmte Normen gebunden zu sein. Es fasst seine Beschlüsse und Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig. Sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

13.0 Auflösung des Vereins

Der Verein ist aufzulösen, wenn die Generalversammlung oder eine Außerordentliche Generalversammlung dies mit drei Viertel-Mehrheit beschließt. Voraussetzung dafür ist, dass die Tagesordnung den Punkt "Antrag auf Auflösung des BÖTM" enthält.

Die die Auflösung beschließende Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie zu diesem Zweck eine(n) LiquidatorIn zu berufen.

Das bei Vereinsauflösung vorhandene Vereinsvermögen ist zunächst zur Abdeckung aller Passiven heranzuziehen, die sich aus gesetzlichen Vorschriften und aus Geschäften ergeben, zu denen sich die Vereinsorgane statutenkonform verpflichtet haben. Das dann noch verbleibende Vereinsvermögen ist gemeinnützigen Zwecken zuzuführen und darf nicht den Vereinsmitgliedern zugute kommen.

14.0 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder die vor Inkrafttreten dieser Statuten ernannt wurden, haben in der Generalversammlung Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe analog zu Punkt 7.3 kann die Generalversammlung die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft beschließen.

15.0 Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 08.10.2008 beschlossen und treten nach Genehmigung durch die Vereinsbehörde in Kraft.

⊕ ⊕ ⊕ ⊕ ⊕ ⊕ ⊕